

Steuerpflichtig ist, wer unabhängig von Rechtsform, Zweck und Gewinnabsicht ein Unternehmen betreibt, mit diesem Unternehmen Leistungen im Inland erbringt und dabei innerhalb eines Jahres im In- und Ausland mindestens CHF 100.000 Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht von der MWST ausgenommen sind.

## **Schweiz passt Mehrwertsteuerpflicht von ausländischen Unternehmen an: Faktische Abschaffung der Umsatzgrenze per 1. Januar 2018**

### **Ausgangslage**

Für die MWST-Pflicht stellt das Schweizer Recht **bisher** nur auf Umsätze aus Inlandleistungen ab. Auch bei ausländischen Unternehmen. In den Nachbarländern werden ausländische Unternehmen jedoch bereits ab dem ersten Euro MWST-pflichtig. Diese Wettbewerbsverzerrung wollte der Schweizer Gesetzgeber über die Bezugsteuer (Übergang der Steuerschuld auf den Leistungsempfänger / Reverse Charge Verfahren) lösen. Praktisch liess sich dies aber nicht durchsetzen. Stattdessen ist **ab 1. Januar 2018** für die (Befreiung von der) MWST-Pflicht in der Schweiz neu der weltweite Umsatz massgebend.

### **Subjektive Steuerbefreiung: Weltweiter Umsatz massgebend**

Dem neuen Gesetzwortlaut nach, ist neu von der MWST-Pflicht befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als CHF 100.000 Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht von der MWST ausgenommen, sprich nicht unecht befreit sind. Ob eine Leistung [von der MWST ausgenommen](#) ist, wird dabei nach Schweizer Recht beurteilt.

Somit ist ab 1. Januar 2018 grundsätzlich jedes ausländische Unternehmen steuerpflichtig, das im Inland Leistungen erbringt - sofern es nicht nachweist, dass es weltweit weniger als CHF 100.000 Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielt.

Vereinfacht gesagt sind in- und ausländische Unternehmen, deren Jahresumsatz sich auf einen sechsstelligen Frankenbetrag beläuft, künftig nur noch von der MWST befreit, wenn sie im Inland keine oder lediglich ausgenommene Leistungen erbringen.

### Steuerbefreiung ausländischer Unternehmen

Konkret ist die Steuerbefreiung für ausländische Unternehmen ab nächstem Jahr anders geregelt, als jene von inländischen. Ausländische Unternehmen sind - unabhängig von der Umsatzhöhe - auch nach dem 1. Januar 2018 von der MWST-Pflicht befreit, wenn sie im Inland ausschliesslich Leistungen erbringen, die unter eine der folgenden drei Kategorien fallen:

1. Von der MWST (echt) befreite Leistungen,
2. Inlandleistungen nach [Art. 8 Abs. 1 MWSTG](#) („Katalogdienstleistungen“); von der Steuerbefreiung ausgeschlossen sind aber ausländische Erbringer von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an Personen, die nicht im MWST-Register eingetragen sind;
3. Energielieferungen an Personen im Inland, die im MWST-Register eingetragen sind (Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme).

### Beginn der Steuerpflicht

**Bisher** galten zum Beginn der Steuerpflicht für in- und ausländische Unternehmen die gleichen Regeln. Für ausländische Unternehmen wird ab 2018 abweichend geregelt, wann sie sich in der Schweiz als steuerpflichtige Person registrieren lassen dürfen oder müssen:

- Unternehmen ohne Ansässigkeit im Inland **dürfen** sich nur ins MWST-Register eintragen lassen, wenn sie Leistungen im Inland erbringen.
- Ausländische Unternehmen **müssen** sich generell in der Schweiz als steuerpflichtige Personen registrieren, wenn sie erstmals Inlandleistungen erbringen und weltweit einen Jahresumsatz in sechsstelliger Frankenhöhe aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen erzielen.

Die Registrierung erfolgt nicht rückwirkend auf den Beginn des Kalenderjahres, sondern unterjährig auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung. Für den Zeitpunkt der Leistungserbringung wird in erster Line auf das Rechnungsdatum abgestellt. Soll die Eintragung bereits vorher erfolgen, kann der Zeitpunkt der Leistungserbringung mit geeigneten Beweismitteln wie Verträgen nachgewiesen werden. Bis zum Zeitpunkt der Eintragung steht den Unternehmen das Vergütungsverfahren offen.

### Ende der Steuerpflicht

**Bisher** galten zum Ende der Steuerpflicht für in- und ausländische Unternehmen die gleichen Regeln. Auch zur Löschung aus dem MWST-Register gelten für ausländische Unternehmen ab 2018 neue Regeln:

- Die Löschung kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, in welchem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wurde. Die ausländischen Unternehmen müssen sich spätestens mit der Finalisierung<sup>1</sup> der letzten Steuerperiode<sup>2</sup> abmelden, in der sie noch Leistungen im Inland erbracht haben.
- Meldet sich eine steuerpflichtige Person nicht ab und stellt sich heraus, dass in der folgenden Steuerperiode keine Leistungen mehr im Inland erbracht wurden, so erfolgt eine Löschung rückwirkend auf das Ende des Kalenderjahres, in dem letztmals Leistungen erbracht wurden. Gegenüber ausländischen Unternehmen, die mangels Gegenrecht das Vergütungsverfahren nicht anwenden können, führt dies zur Rückforderung zwischenzeitlich geltend gemachter Vorsteuern.

### **Übergangsregelung**

Ausländische Unternehmen ohne Betriebsstätte im Inland müssen nun prüfen, ob sie per 1. Januar 2018 zur MWST-Registrierung in der Schweiz verpflichtet sind. Sofern sie im Kalenderjahr 2017 steuerbare Leistungen im Inland erbracht haben oder noch erbringen, beginnt ihre MWST-Pflicht in der Schweiz am 1. Januar 2018, wenn sie im Kalenderjahr 2017 mindestens einen Umsatz von CHF 100.000 aus nicht von der MWST ausgenommenen Leistungen im In- oder Ausland erzielt haben und anzunehmen ist, dass sie auch im Kalenderjahr 2018 steuerbare Leistungen im Inland erbringen werden. Wurden die Leistungen 2017 nicht während des gesamten Jahres erbracht, so ist der Umsatz auf ein volles Jahr umzurechnen.

Ist ein Unternehmen in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, muss es sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) unaufgefordert anmelden. Die Ausführungsverordnung zu diesen Gesetzesänderungen ist noch nicht definitiv und Verwaltungspraxispublikationen liegen noch keine vor. Es ist aber zu erwarten, dass die ESTV den Unternehmen für eine allfällige MWST-Registrierung eine Frist bis 31. Januar 2018 einräumen wird. Sinnvollerweise werden bis zu diesem Zeitpunkt entsprechende Vorbereitungsarbeiten (z.B. Beantragung MWST-Nummer, EDV-Umstellungen) vorgenommen.

### **Schweizer Besonderheit: Definition der Lieferung**

Zu beachten ist bei der Überprüfung der MWST-Pflicht, dass im Schweizer Mehrwertsteuerrecht der Begriff der Lieferung weiter gefasst wird als in der EU. So ist nicht nur die Übertragung der wirtschaftlichen Verfügungsmacht über einen Gegenstand eine Lieferung, sondern auch das Ausführen von Arbeiten an einem Gegenstand und sogar das Vermieten und Verpachten eines Gegenstandes ([Art. 3 Bst. d MWSTG](#)).

---

<sup>1</sup> Finalisierung ist die Pflicht zur Abstimmung der MWST-Abrechnungen mit dem Geschäftsabschluss und zur separaten Meldung von dabei festgestellten Fehlern innerhalb von 240 Tagen ab Ende des betreffenden Geschäftsjahres.

<sup>2</sup> Als Steuerperiode gilt derzeit ausschliesslich das Kalenderjahr ([Art. 34 Abs. 2 MWSTG](#)).

**Mögliche Senkung der MWST-Sätze per 1. Januar 2018**

Im Zusammenhang mit der Reform „Altersvorsorge 2020“ könnte es in der Schweiz per 1. Januar 2018 zudem zu Änderungen bei den MWST-Sätzen kommen. Dieser Reform muss jedoch das Stimmvolk zustimmen. Als Abstimmungstermin steht der 24. September 2017 im Raum. Bis dahin gibt es zwei mögliche Szenarien, wie sich die MWST-Sätzen ab dem 1.1.2018 gestalten:

- Scheitert die Reform der Altersvorlage 2020, sinken der Normalsatz und der Sondersatz für Beherbergungsleistungen (nachstehend rot markiert) und auch gewisse Saldo- und Pauschalsteuersätze<sup>3</sup>.
- Stimmt das Volk der Altersreform zu, gilt für die MWST-Sätze der Status Quo (nachstehend grün markiert).

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungsleistungen	Reduzierter Satz
<b>Aktuelle MWST-Sätze</b>	<b>8.00%</b>	<b>3.80%</b>	<b>2.50%</b>
<b>- Wegfall IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017</b>	<b>-0.40%</b>	<b>-0.20%</b>	<b>-0.10%</b>
<b>+ MWST-Erhöpfung FABI (1.1.2018- 31.12.2030)</b>	<b>+0.10%</b>	<b>+0.10%</b>	<b>+0.10%</b>
<b>Stand 1.1.2018 OHNE Reform Altersvorsorge 2020</b>	<b>7.70%</b>	<b>3.70%</b>	<b>2.50%</b>
<b>+ (evtl.) Reform Altersvorsorge 2020 per 01.01.2018</b>	<b>+0.30%</b>	<b>+0.10%</b>	<b>0.00%</b>
<b>Stand 1.1.2018 MIT Reform Altersvorsorge 2020</b>	<b>8.00%</b>	<b>3.80%</b>	<b>2.50%</b>

Die Unsicherheit bezüglich der Entwicklung der Schweizer MWST-Sätze trifft auch ausländische Unternehmen, die in der Schweiz Leistungen erbringen (oder beziehen).

<sup>3</sup> Saldo- und Pauschalsteuersätze sind Branchensätze, welche im Sinne einer Pauschale die gesamte Vorsteuer berücksichtigen, die in den Bezügen von Waren, Dienstleistungen, Betriebsmitteln und Investitionsgütern sowie in den Gemeinkosten enthalten ist. Unternehmen, welche diese bewilligungspflichtige Abrechnungsmethode anwenden, müssen keine Vorsteuerbeträge erfassen, können diese aber auch nicht zurückfordern.

### **Steuerstellvertretung**

Ohne Geschäftssitz in der Schweiz müssen ausländische Unternehmen einen Steuervertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz beauftragen, der sie den Schweizer Behörden gegenüber vertritt. Die VAT Support GmbH hat sich auf die individuelle und fachspezifische Beratung und Betreuung in- und ausländischer Unternehmen in allen Bereichen der Schweizer Mehrwertsteuer spezialisiert und bietet unter anderem folgende Dienstleistungen an:

- Abklärung, ob und ab wann eine MWST Registrierung in der Schweiz erforderlich bzw. möglich ist
- Vornahme der MWST Registrierung und Übernahme der Fiskalvertretung (Steuerstellvertretung)
- Erstellung der periodischen MWST-Abrechnungen
- Erledigung der Korrespondenz mit der ESTV
- Agieren als Korrespondenzadresse (z.B. für Schweizer Spediteure)
- Rückforderung von Schweizer MWST im Vergütungsverfahren samt formeller Prüfung der Eingangsrechnungen

### **Neue Versandhandelsregelung per 1. Januar 2019**

Im Rahmen der Teilrevision des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes kommt es zu auch Änderungen beim Lieferort einfuhrsteuerbefreiter Kleinsendungen. **Sofern** der (in der Regel) ausländische Lieferant aus Kleinsendungen, bei denen die Einfuhrsteuer  $\leq$  CHF 5 ausmacht, einen Jahresumsatz  $\geq$  CHF 100.000 erzielt, verlagert sich künftig der Besteuerungsort vom Ausland ins Inland. Der Lieferant wird in der Folge in der Schweiz MWST-pflichtig. Diese Änderung tritt jedoch erst per 1. Januar 2019 in Kraft.